

HEYDAY

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HEYDAY AG

– Gegenüber öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Krankenhäusern, Großhändlern nach §52a AMG und allen anderen Geschäftspartnern die am Verkehr mit Betäubungsmitteln teilnehmen dürfen –

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf den Verkauf von medizinischen Cannabisblüten, *Cannabis flos* („Produkt oder Produkte“), sowie eingestelltem Cannabis Extrakt, *Cannabis extractum normatum*, und allen weiteren durch die HEYDAY AG („HEYDAY“) vertriebenen Produkte. Sie berücksichtigen die Besonderheiten der Lieferbeziehungen im Arzneimittelgroßhandel nach §52a AMG und insbesondere den Besonderheiten des Betäubungsmittelrechts der Bundesrepublik Deutschland. Die vorliegenden AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die HEYDAY mit öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Krankenhäusern und Großhändlern nach §52a AMG und allen anderen Geschäftspartnern die am Verkehr mit Betäubungsmitteln teilnehmen dürfen („Abnehmer“), über die Belieferung mit den Produkten abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Abnehmer über die Belieferung mit den Produkten, selbst wenn die AGB nicht erneut gesondert vereinbart werden.

(2) Individuelle Vereinbarungen, Abweichungen und Ergänzungen haben Vorrang vor diesen AGB. Sie sind nur wirksam, sofern sie schriftlich vereinbart werden. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

(3) Geschäftsbedingungen des Abnehmers finden keine Anwendung, auch wenn die HEYDAY diesen nicht gesondert widerspricht. Eine Bezugnahme auf Schreiben des Abnehmers, das dessen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, beinhaltet kein Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen.

§ 2 Qualifizierung als bezugsberechtigter Abnehmer, Angebot und Vertragsschluss

(1) Vor der erstmaligen Bestellung ist eine Qualifizierung als arzneimittelrechtlich bezugsberechtigter Abnehmer erforderlich. Hierfür hat dieser, im Falle einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, der HEYDAY eine Erlaubnisurkunde zum Betrieb einer Apotheke gem. § 1 Abs. 1 ApoG bzw. eine Erlaubnisurkunde zum Betrieb einer Krankenhausapotheke gem. § 14 Abs. 1 ApoG vorzulegen, sowie die Zuweisung der Betäubungsmittelteilnehmernummer durch die Bundesopiumstelle. Im Falle eines Großhändlers gem. § 52a AMG muss die Nummer der Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln mitgeteilt werden, welche durch die HEYDAY in der Datenbank

HEYDAY

EudraGMDP überprüft wird. Besteht keine Ausnahme von der Erlaubnispflicht gem. § 4 BtMG (Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke), so ist die Vorlage einer Erlaubnis gem. § 3 BtMG erforderlich.

Nach der erfolgreichen Prüfung wird der Abnehmer mit einer eindeutig identifizierbaren Kundennummer im internen Kundenportal von der HEYDAY angelegt.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, die HEYDAY unverzüglich über Adressänderung oder Inhaberwechsel zu informieren und anzuzeigen, wenn die in Absatz 1 genannte Erlaubnis erloschen, beendet, entzogen oder die Genehmigung der Behörde abgelaufen ist.

(3) Die Angebote von der HEYDAY sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die im Online-Shop des Fachportals aufgeführten Produkte stellen ebenfalls keine verbindlichen Angebote durch die HEYDAY dar, sondern dienen lediglich der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Abnehmer.

(4) Bestellungen bei der HEYDAY können wie folgt aufgegeben werden:

- MSV-3-Schnittstelle (gültige Versionen 1 und 2)
- E-Mail (bestellung@heyday.de)
- Telefon 02162 / 9199571
- Fax 02162 / 9199579
- whatsapp 0174/ 3410959
- Online-Shop im Fachbereich (siehe heyday.de)

Mit seiner Bestellung gibt der Abnehmer ein verbindliches Angebot zum Erwerb der in der Bestellung aufgeführten Produkte ab. Die HEYDAY kann die eingehenden Bestellungen innerhalb von fünf Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) annehmen. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Bestellung durch die HEYDAY gegenüber dem Abnehmer zu Stande. Die Belieferung des Abnehmers mit dem bestellten Produkt sowie die Rechnungsstellung stellen ebenfalls eine Annahme der Bestellung durch die HEYDAY dar.

Bei Vorliegen mehrerer der vorgenannten Alternativen kommt der Vertrag mit Eintreten der jeweils ersten Alternative zu Stande.

§ 3 Preise und Bezahlung

(1) Die Lieferung erfolgt zu den im aktuellen Bestellformular, im Online-Shop des Fachportals sowie im Fakturabereich der MSV-3-Schnittstelle angegebenen Preisen.

Die HEYDAY stellt dem Abnehmer die von ihr erbrachten Leistungen unter Ausweisung der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung.

HEYDAY

(2) Die angegebenen Preise umfassen die Kosten für eine Verpackung nach GDP (Good Distribution Practice) Standard. Nebenkosten, wie Lieferkosten oder Kosten für besondere Sicherungen und Schutzvorrichtungen, die in den Rechnungen gesondert ausgewiesen werden, gehen zulasten des Abnehmers.

(3) Rechnungen werden grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, mit jeder Lieferung erstellt. Der Abnehmer hat sämtliche Rechnungen und Aufstellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich zu erheben. Bei nicht rechtzeitigem Einwand gelten Rechnungen als genehmigt. Sonstige Einwendungen sind unverzüglich jedoch maximal mit einer Frist von 2 Wochen zu erheben.

(4) Die Kaufpreiszahlung ist innerhalb von (20) Tagen ab Rechnungsstellung vollständig und ohne Abzüge zu entrichten. Soweit eine Zahlung per SEPA Lastschrift vereinbart ist, kann ein Skonto von 2% des Kaufpreises mit Einzug durch die HEYDAY vereinbart werden. Die Frist für die Vorabankündigung über das Datum der Kontobelastung (Pre-Notification-Frist) wird auf 2 Werktage verkürzt.

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der HEYDAY. Leister der Kunde nicht, gelten die gesetzlichen Regelungen über den Verzug nach § 286 ff. BGB. Der Eintritt des Verzuges richtet sich nach § 286 BGB, insbesondere tritt der Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

(5) Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht

§ 4 Lieferung

(1) Bestellungen, die bei der HEYDAY an Arbeitstagen eingehen, werden dem Abnehmer in der Regel binnen 48 Stunden geliefert. Bestellungen, die nach 12:00 Uhr sowie an arbeitsfreien Tagen eingehen, gelten für die Berechnung der Lieferzeit als am nächsten Arbeitstag eingegangen. Versandart und Verpackung werden von der HEYDAY nach Maßgaben der GDP Richtlinien gewählt. Die HEYDAY liefert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Von der HEYDAY in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Ist kein Liefertermin vereinbart, ist die HEYDAY berechtigt, sofort zu liefern.

(3) Die HEYDAY ist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihr nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Abnehmers wesentlich zu mindern geeignet sind

HEYDAY

und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von der HEYDAY (einschließlich solcher aus anderen Lieferverträgen) durch den Abnehmer gefährdet sind.

(4) Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe des Produkts an den Abnehmer.

(5) Mit dem Empfang der Lieferung ist der Abnehmer verpflichtet, die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Empfangsbestätigung nach § 2 BtMBinHV (BtM Abgabebeleg) unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Empfang der Lieferung folgenden Werktag, an die HEYDAY AG Niederlassung West, Krefelder Str. 171, 41748 Viersen zurückzusenden. Die HEYDAY nutzt als digitale Alternative das e-Belegverfahren, hierfür gelten die gleichen Fristen.

(6) Das Auftreten von unvorhersehbaren, von der HEYDAY nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), befreit die HEYDAY von ihrer Leistungspflicht bis zu deren Beseitigung. Dies gilt auch für das Eintreten solcher Umstände bei einem Dienstleister von der HEYDAY oder wenn diese bei Vertragsschluss bereits vorhanden, der HEYDAY jedoch unbekannt waren. Nach Kenntniserlangung über diese Umstände hat die HEYDAY den Abnehmer über sie umgehend zu informieren.

Sofern solche Ereignisse der HEYDAY die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die HEYDAY zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Abnehmer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der HEYDAY vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Abtretung, Aufrechnung

(1) Die Abtretung von vertraglichen Rechten durch den Abnehmer bedarf einer schriftlichen Einwilligung durch die HEYDAY. Der § 354a HGB bleibt davon unberührt.

(2) Eine Aufrechnung durch den Abnehmer ist nur mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig und nur soweit diese Forderungen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Rügeobliegenheit, Gewährleistung, Sachmängel

HEYDAY

(1) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wegen Sachmangels setzt voraus, dass der Abnehmer seiner Untersuchungsobliegenheit gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

Hinsichtlich Mängel, die bei einer Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt der § 377 Abs. 3 HGB. Produkte, die nicht fristgerecht gerügt werden, gelten als vom Abnehmer genehmigt.

(2) Die Mängelbeseitigung wird durch die HEYDAY durch Nacherfüllung in Form von Nachlieferung erbracht.

(3) Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung nach Absatz 2 hat der Abnehmer das Recht auf Kaufpreisminderung oder Rücktritt vom Vertrag. Das Wahlrecht steht hierbei dem Abnehmer zu.

(4) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn das Produkt durch den Abnehmer nicht ordnungsgemäß gelagert wird oder der Abnehmer eigenschaftsverändernd auf das Produkt eingewirkt hat. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Behandlung, Lagerung oder ggf. Weitertransport des Produkts nach dessen Übergabe an den Abnehmer liegt beim Abnehmer.

(5) Die Rechte des Abnehmers auf Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Übergabe an den Abnehmer, es sei denn es liegt eine vorsätzliche Pflichtverletzung oder arglistige Verschweigung von Mängeln Seitens der HEYDAY vor.

(6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der HEYDAY, kann der Kunde unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der HEYDAY die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Abnehmer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Haftung

(1) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz setzt eine fristgemäße Rüge gemäß § 377 HGB voraus.

(2) Die Haftung von der HEYDAY auf Schadensersatz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Produkts sind, sind nur ersatzfähig, soweit sie bei ordnungsgemäßer Verwendung des Produkts typischerweise zu erwarten sind. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. Insoweit haftet die HEYDAY nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Ansprüche gegen die HEYDAY auf Schadensersatz verjähren nach einem Jahr nach Übergabe. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen

HEYDAY

Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Verletzung von Kardinalpflichten sowie bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch die HEYDAY. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von der HEYDAY. Die HEYDAY haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(7) Die Haftung von der HEYDAY nach dem Produkthaftungsgesetz sowie ggf. nach dem Arzneimittelgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Retouren

(1) An den Abnehmer ordnungsgemäß gelieferte Produkte werden durch die HEYDAY nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen.

(2) Das Recht des Abnehmers auf Rücktritt nach Maßgabe von § 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen des zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Umfangs nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und übermittelt. Auf Anforderung wird dem Abnehmer schriftlich mitgeteilt, ob und gegebenenfalls welche persönlichen Daten bei der HEYDAY über ihn gespeichert sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit zulässig ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der HEYDAY und dem Abnehmer ist Düsseldorf. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Verträge zwischen der HEYDAY und dem Abnehmer über die Lieferung des Produkts unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die nach Form, Inhalt, Zweck und Geltungsbereich dem am nächsten

HEYDAY

kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gewollt war. Für etwaige Regelungslücken in diesen AGB gilt Entsprechendes.